

Muttizettel für den Kinobesuch

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG (NACH § 1 ABS. 1 NR. 4 JUGENDSCHUTZGESETZ)

Liebe Eltern, nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine ‚erziehungsbeauftragte Person‘ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Kinobesuch von Kindern von 12-16 Jahren bei Beendigung der Vorstellung nach 22 Uhr und
- von 16-18 Jahren nach bei Beendigung der Vorstellung nach 24 Uhr.

Bitte denken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Das Ausfüllen des Formblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen, Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Füllen Sie alle untenstehenden Felder aus.

Nur mit Unterschrift und Ausweisvorlage, sowie der vorhandenen Kopie eines Personensorgeberechtigten (Elternteil) gültig.

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG FÜR KINOBESUCH IM FILMPALAST

Personensorgeberechtigte/Eltern Name / Telefonnummer		
Adresse		
Unsre/n Tochter/Sohn Name / Alter		
wird beim Kinobesuch heute Datum bis erlaubte Uhrzeit		

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes ins Kino begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person Name / Telefonnummer		
Adresse		

Unterschrift Datum
Erziehungsbeauftragter _____

Unterschrift Datum
Personensorgeberechtigte/ Eltern _____

Unterschrift Datum
Minderjährige/r _____